

# Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)  
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

15. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 13. August 2009

**Nr. 12****INHALT****Amtlicher Teil**

Öffentliche Bekanntmachung: Auskunfts- und Widerspruchsrechte nach dem Meldegesetz S. 113

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-12 "Stockweg/Umgehungsstraße", Stadtteil St. Tönis, hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit S. 115

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tö-25 "Bogenstraße", Stadtteil St. Tönis, hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit S. 116

**Nichtamtlicher Teil**

Nachruf auf Herrn Manfred Zube S. 117

Impressum und Bestellschein S. 118

**Amtlicher Teil:****Öffentliche Bekanntmachung****Auskunfts- und Widerspruchsrechte nach dem Meldegesetz**

Sie haben nach § 8 des Meldegesetzes NW gegenüber der Meldebehörde hinsichtlich Ihrer Meldedaten ein Recht auf kostenfreie schriftliche Auskunft über Ihre Daten, Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung sowie Empfänger, Übermittlung, Berichtigung unrichtiger Daten, Löschung nicht mehr erforderlicher oder unzulässig gespeicherter Daten und Unterrichtung über eine zu Ihrer Person bei Vorliegen eines berechtigten Interesses erteilte erweiterte Melderegisterauskunft (§ 34 Abs. 2). Ferner haben Sie ein Recht auf kostenfreie Einrichtung einer Übermittlungssperre im Falle einer drohenden schwerwiegenden Gefahr

(§34 Abs. 6) oder wenn Sie ein berechtigtes Interesse an der Verweigerung einer erweiterten Auskunft nachweisen (§34 Abs. 7).

Zudem haben Sie ein kostenloses WIDERSPRUCHSRECHT gegen die Weitergabe Ihrer Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1), an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§35 Abs. 2). Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk nur nach Ihrer EINWILLIGUNG erteilen (§35 Abs. 3). Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage, ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten nicht zulässig ist, darf nur erfolgen, sofern Sie zuvor schriftlich Ihre EINWILLIGUNG erteilt haben (§35 Abs. 4). Soweit die Datenweitergabe nur nach Einwilligung erfolgen darf, können Sie diese verweigern bzw. eine von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Auch im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Widerruf Ihrer Einwilligung dürfen Ihnen keine Kosten auferlegt werden.

Von Ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen können Sie bei der Ummeldung durch Erklärung Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde. Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars zu jeder Zeit abgegeben werden.

Familienangehörige von Mitgliedern öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, können von der Meldebehörde kostenfrei verlangen, dass ihre Daten nicht übermittelt werden (§32 Abs. 2); dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden. Familienangehörige im Sinne

des Gesetzes sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

### **Zulässigkeit von Datenübermittlungen**

Ihre Meldedaten dürfen nach dem Meldegesetz NW von der Meldebehörde übermittelt werden an die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zu Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister (§30), an sonstige Behörden und öffentliche Stellen, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist (§ 31), an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 32), an private Stellen nach § 34 (nur Ihre Adressdaten, andere Daten nur im Falle eines berechtigten oder öffentlichen Interesses) sowie an die Stellen nach § 35 (s. Abschnitt „Rechte“).

Nach der Meldedatenübermittlungsverordnung NW dürfen Meldedaten regelmäßig, d.h. regelmäßig wiederkehrend in allgemein bestimmten Fällen ohne Ersuchen der Empfänger im Einzelfall, übermittelt werden zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht, für die Ehrung von Altersjubilaren und von Ehepaaren bei Ehejubiläen, für Zwecke der Gesundheitsaufsicht, für Aufgaben der Besteuerung, für Aufgaben nach dem Ausländerrecht, für polizeiliche Aufgaben, für Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften, zur Aufgabenerfüllung der Leitstellen für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, für Aufgaben nach dem Straßenverkehrsrecht, für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Liegenschaftskataster, für die Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen, für Aufgaben der Versorgungsverwaltung sowie für die Feststellung der Rundfunkgebührenpflicht an die GEZ für den WDR.

Nach der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung sind Meldedaten regelmäßig zu übermitteln im Hinblick auf Aufgaben der Kreiswehrrersatzämter, zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld an die Bundesanstalt für Arbeit, an den Postrentendienst über verstorbene Einwohner, zur Durchführung der Versicherung wegen Kinder wegen Kindererziehung an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger sowie bei Namensänderungen an das Bundeszentralregister.

Nähere Auskunft zu den vorstehenden Hinweisen erteilen Ihnen auf Wunsch die Meldebehörde.

Tönisvorst, den 01.08.2009

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-12 "Stockweg/Umgehungsstraße", Stadtteil St. Tönis hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 11.10.2007 im Bebauungsplanverfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Tö-12 "Stockweg/Umgehungsstraße" die Beteiligung der Öffentlichkeit mit dem sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ergebenden Geltungsbereich beschlossen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses wird eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung durchgeführt.



Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Schutzwand an der Straße "Südring".

Es besteht für jedermann Gelegenheit, Anregungen in der Zeit vom **27. August 2009 bis einschließlich 11. September 2009**, bei der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden vorzubringen und sich mündlich zur Niederschrift oder schriftlich dazu zu äußern.

#### **Dienststunden sind:**

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ablauf des 11.09.2009 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-12 "Stockweg/Umgehungsstraße" abgeschlossen.

Tönisvorst, den 13.08.2009

Im Auftrag

gez. Viethen



Es besteht für jedermann Gelegenheit, Anregungen in der Zeit vom **27. August 2009 bis einschließlich 11. September 2009**, bei der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden vorzubringen und sich mündlich zur Niederschrift oder schriftlich dazu zu äußern.

**Dienststunden sind:**

Montags bis donnerstags von  
8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
sowie freitags von  
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ablauf des 11.09.2009 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tö-25 "Bogenstraße" abgeschlossen.

Tönisvorst, den 13.08.2009  
Im Auftrag

gez. Viethen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 13/S. 116

-----

**Nichtamtlicher Teil:**

**Nachruf**

Die Stadt Tönisvorst trauert um

**Manfred Zube**

Er verstarb am 29. Juli 2009 im Alter von 60 Jahren

Herr Manfred Zube wurde am 19. März 1979 als Gemeindegearbeiter für den Bauhof der Stadt Tönisvorst eingestellt. Ihm oblag die Pflege der Park- und Gartenanlagen und die Überwachung der Kinderspielplätze. Nach einer vierjährigen Tätigkeit bei den Stadtwerken Tönisvorst kehrte Herr Zube 1993 zur Stadt Tönisvorst zurück und übernahm die Betreuung des Maschinenparks des Bauhofes. Am 1.1.2000 wurden ihm die Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit übertragen, die er bis zu seinem Ausscheiden im Oktober 2004 wahrgenommen hat.

Mit Betroffenheit haben wir vom Tod des ehemaligen Kollegen und Mitarbeiters Kenntnis nehmen müssen.

Die Stadt Tönisvorst und die Kolleginnen und Kollegen werden Herrn Zube ein ehrendes Andenken bewahren

Tönisvorst, im August 2009

Stadt Tönisvorst  
Der Bürgermeister

Albert Schwarz  
Bürgermeister

Wolfgang Dannecker  
Vorsitzender d. Personalrates

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 13/S. 117

-----

**Impressum :****Herausgeber:**

☺ Stadt Tönisvorst,  
Der Bürgermeister  
- Fachbereich A Abteilung Zentraler Service -  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst  
Tel.: 02151/999-174/167

**Erscheinungsweise:**

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf  
Auflage: 380 Exemplare

**Bezug:**

Inklusive Versandkosten:  
Jahresabonnement 21,-- €  
Einzelzustellung 1,-- €  
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

**Bestellung und Kündigung:**

jeweils beim Herausgeber  
Kündigung jeweils zum Jahresende,  
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Albert Schwarz

**Druck:**

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

**St. Tönis**

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15  
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28  
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1  
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7  
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5  
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14  
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,  
Stadtteil St. Tönis

**Vorst**

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8  
Altentagesstätte Vorst, Markt 3  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9  
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6

**Wichtiger Hinweis für Abonnenten:** Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an [info@toenisvorst.de](mailto:info@toenisvorst.de) schreiben.



Hiermit bestelle ich das **Tönisvorster  
Amtsblatt**

in einer Zahl von \_\_\_\_\_ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem \_\_\_\_\_

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)  
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,-- €.

Tönisvorst, den \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

**An den  
Bürgermeister  
Fachbereich A  
Abteilung Zentraler Service  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst**

**Zustellanschrift :** \_\_\_\_\_  
Name/Vorname : \_\_\_\_\_  
Straße : \_\_\_\_\_  
Ort : \_\_\_\_\_